

HAUPTSATZUNG der Stadt Ennepetal

vom 06.02.2015 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 23.04.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 23.04.2026 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Name und Gebiet.....	2
§ 2	Hoheitszeichen	2
§ 3	Gleichstellung von Frau und Mann.....	3
§ 4	Unterrichtung der Einwohner	4
§ 5	Anregungen und Beschwerden	4
§ 6	Integrationsrat.....	5
§ 7	Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 8	Rat und Ratsmitglieder	5
§ 9	Bürgermeister/in	5
§ 11	Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz	6
§ 12	Arbeitsmaterial und Geschäftsbedürfnisse.....	8
§ 13	Aufgaben des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.....	8
§ 14	Beigeordnete	9
§ 15	Genehmigung von Rechtsgeschäften	9
§ 16	Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen.....	10
§ 17	Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	11
§ 18	Öffentliche Bekanntmachung	11
§ 19	Inkrafttreten	11

§ 1 Name und Gebiet

- (1) Der Stadt Ennepetal sind durch Kabinettsbeschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.03.1949 mit Wirkung vom 01.04.1949 die Stadtrechte verliehen worden.
- (2) Mit der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.07.2012 führt die Stadt Ennepetal die amtliche Zusatzbezeichnung „Stadt der Kluterthöhle“.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Milspe und Voerde in den Grenzen vom 01.04.1949 unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1969, des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 und des Gebietsänderungserlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.12.1974.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Der Stadt Ennepetal ist das Recht zur Führung eines Wappens durch Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.1953 verliehen worden. Das Wappen zeigt unter einem in zwei Reihen siebenmal von Silber und Rot geschachteten Schildhaupt in goldenem Felde einen blauen Wellenfahl, der von einem roten Sparren überdeckt wird.
- (2) Durch dieselbe Urkunde wurde der Stadt das Recht zur Führung eines Siegels verliehen. Das Siegel zeigt das Wappen mit der Umschriftung "Stadt Ennepetal".
- (3) Durch Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1957 ist der Stadt Ennepetal das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden. Das Banner zeigt im Bannerhaupt einen fünfteiligen zweizeiligen Schachbalken in der Farbfolge Weiß/Rot; darunter eine gelbe, in der Mitte durch einen blauen Wellenfahl geteilte Bahn (Maßverhältnis 37/26/37), über die im oberen Drittel des Banners ein roter Sparrenbalken gelegt ist.
- (4) Durch dieselbe Urkunde ist der Stadt das Recht zur Führung einer Hissflagge verliehen worden. Die Hissflagge zeigt im Flaggenhaupt einen neunteiligen zweizeiligen Schachbalken in der Farbfolge Weiß/Rot; darunter ein gelbes, in der Mitte durch einen blauen Wellenfahl geteiltes Feld (Maßverhältnis 56/23/56), das durch einen unten aufstehenden, bis über die Mitte der Flagge reichenden roten Sparrenbalken überdeckt ist.
- (5) Die Stadtfarben sind "Blau-Gold".

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.
Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (8) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise (Hinweis in der örtlichen Presse, Information auf der Internet-Homepage der Stadt, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in oder ein/e ehrenamtliche/r Stellvertreter/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in oder ein/e ehrenamtliche/r Stellvertreter/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in der Verwaltung die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in der Verwaltung zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r Einwohner/in hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Ennepetal fallen.
- (2) Zuständig für die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden im Sinne des Abs. 1 ist der Hauptausschuss.
- (3) Der Hauptausschuss prüft die Angelegenheit inhaltlich. Ist für die Entscheidung hierüber durch Gesetz oder Zuständigkeitsordnung der Stadt Ennepetal ein Fachausschuss zuständig, überweist er die Angelegenheit in diesen Ausschuss. Nach der Entscheidung des Fachausschusses ist die Angelegenheit zur Erledigung an den Hauptausschuss zurück zu geben.
Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der der Rat der Stadt Ennepetal für die Entscheidung zuständig ist, ist er auch die erledigende Stelle im Sinne des Abs. 2.
In allen übrigen Fällen entscheidet der Hauptausschuss. Vor der Entscheidung kann er die Angelegenheit zur Beratung in den jeweiligen Fachausschuss geben.

- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neuer Sachverhalt vorliegt.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme der erledigenden Stelle durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern sowie 5 Ratsmitgliedern (§ 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW) besteht. Die Zahl der gewählten Mitglieder und der Ratsmitglieder kann der Rat in seiner ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl für die Dauer seiner Wahlperiode abweichend von Satz 1 festlegen.
- (2) Die Ratsmitglieder (§ 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW) werden in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat bestellt.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 3 GO) bedürfen der Schriftform. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt sein allgemeiner Vertreter an seine Stelle. Der Sachverhalt ist vorab von der Verwaltung in rechtlicher, sachlicher und finanzieller Konsequenz zu erläutern.

§ 8 Rat und Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Ennepetal".
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Rates der Stadt Ennepetal führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates".
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Bürgermeister/in

- (1) Der/Die Bürgermeister/in wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt.

- (2) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Die Stellvertreter/innen führen die Bezeichnung "Bürgermeister-Stellvertreter/in". Der/Die erste Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin führt die Bezeichnung "Erste/r Bürgermeister-Stellvertreter/in."
- (4) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt alsbald, spätestens aber drei Monate nach seinem ersten Zusammentreten, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt vorbehalten. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Für die Stellungnahme nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist der Schulausschuss zuständig.
- (3) Der Umweltausschuss ist zuständiger Ausschuss im Sinne von § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW.
- (4) Die Ausschüsse sind nur bei ausdrücklicher Ermächtigung durch die Gemeindeordnung oder ein anderes Gesetz, durch die Hauptsatzung, die Zuständigkeitsordnung oder durch einen besonderen Beschluss des Rates entscheidungsbefugt.
- (5) Im Übrigen findet auch auf das Verfahren in den Ausschüssen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ennepetal entsprechende Anwendung.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz

- (1) Der/die erste Stellvertreter/in des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin erhält neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zulässig ist. Die weiteren Stellvertreter/innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erhalten nach Maßgabe des Satzes 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages.

- (2) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes. Hiervon ausgenommen sind der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Integrationsrates.
- (4) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (6) Entschädigungen können nebeneinander gewährt werden, wenn sie auf verschiedenen Ämtern beruhen. Etwas anderes gilt nur für Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende, wenn sie eine Entschädigung als Bürgermeister-Stellvertreter/innen erhalten.
- (7) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (8) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Mitglieder des Rates und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag (quartalsweise) und unter Nachweis der täglichen Arbeitszeiten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die EntschVO bestimmt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch einen geeigneten Nachweis über die Höhe des Einkommens sowie der regulär üblichen Arbeitszeiten. In der Regel erfolgt der Nachweis über die Vorlage des aktuellsten Einkommensteuerbescheides, wobei für die Höhe der Verdienstaufschallpauschale je Stunde eine jährliche Arbeitszeit von 1.680 Stunden angesetzt wird ($\text{steuerliches Jahreseinkommen} / 1.680 = \text{Verdienstaufschallpauschale je Stunde}$).
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stun-

den je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Zeiträume, für die Verdienstausschlag geleistet wird sowie bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den in der EntschVO festgelegten Höchstbetrag überschreiten.
- (9) Die nach der EntschVO festgesetzten Beträge für Aufwandentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstausschlag werden auf der Homepage der Stadt Ennepetal an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 12 Arbeitsmaterial und Geschäftsbedürfnisse

- (1) Den Fraktionen wird jährlich ein Sockelbetrag von 1.100,-- € zur Erledigung ihrer Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die einzelnen Fraktionen jährlich 165,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält aus Haushaltsmitteln eine finanzielle Zuwendung, die die Hälfte des Betrages beträgt, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte.
- (3) Für Fraktionen, denen kein Fraktionsgeschäftszimmer zur Verfügung gestellt wird, erhöht sich der Sockelbetrag nach Absatz 1 um 250,-- € monatlich. Daneben wird pro Legislaturperiode ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000,-- € für eine IT-Grundausstattung gewährt.
- (4) Bei Bedarf kann den Fraktionen für ihre Fraktionssitzungen ein Raum im Rathaus oder in anderen städtischen Gebäuden als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Bürgermeister/in. Neben den Barleistungen des Abs. 1 und 2 wird der Geldwert der Leistungen der Abs. 2 bis 4 in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 13 Aufgaben des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet insbesondere über
- a) die Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben aller Art,
 - b) die Heranziehung zu gemeindlichen Ehrenämtern,
 - c) den Erlass von Widerspruchsbescheiden,
 - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit der Streitwert oder die Forderung den Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt,
 - e) Aufträge aller Art bis zu einer Höhe von 100.000,-- € mit der Verpflichtung, den zuständigen Fachausschüssen die Vergabe in der jeweiligen 1. Sitzung des Quartals mitzuteilen, wenn die Auftragssumme zwischen 25.000,-- € und 100.000,-- € liegt,
 - f) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Abs. 1,
 - g) die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu den allgemein vom Rat festgesetzten Bedingungen bis zu einer Höhe von 10.000,-- €,
 - h) die Stundung von Geldforderungen für eine Zeit von 6 Monaten in unbegrenzter Höhe, im Übrigen bis zu 25.000,-- €,
 - i) die Niederschlagung von Geldforderungen ab einer Summe über 10.000 €, sofern alle Möglichkeiten der Einziehung erschöpft sind (über Beträge bis 10.000 € entscheidet der Stadtkämmerer),
 - j) den Erlass von Geldforderungen bis zu 5.000,-- €,
 - k) die Genehmigung von Dienstreisen für Beamte und Beamtinnen, Tariflich Beschäftigte und Honorarkräfte,
 - l) die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz.

§ 14 Beigeordnete

Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf "zwei" festgesetzt. Der/Die zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin Bestellte führt die Bezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, andere Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Leiter/innen der Organisationseinheiten im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 6 GO sowie die Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Mitarbeiter/innen in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines tariflich Beschäftigten zur Gemeinde verändern, sind durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die beamtenrechtlichen Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und die Übertragung einer Führungsfunktion auf Probe sowie im Tarifbereich der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (3) Mitarbeiter/innen in Führungspositionen im Sinne des Abs. 2 sind die Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem/der Bürgermeister/in oder einem anderen Wahlbeamten / einer anderen Wahlbeamtin oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Mitarbeitern mit den Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter oder seiner/ihrer allgemeinen Vertreterin. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 17 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der im Rat und in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse erfolgt in der Regel dadurch, dass diese in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen werden. Sind in der Sitzung keine Vertreter der Presse anwesend, werden diesen die Beschlüsse auf Verlangen mitgeteilt.
- (2) Die Einladungen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften des Rates der Stadt Ennepetal und seiner Ausschüsse, die den öffentlichen Teil einer Sitzung betreffen sowie die Einladungen der nichtöffentlichen Sitzungen, sollen über die städtischen Internetseiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit soll auch über den wesentlichen Inhalt der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Rates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse unterrichtet werden, soweit die Beschlüsse als endgültig anzusehen sind. Über die Unterrichtung entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (4) Die Unterrichtung erfolgt durch Mitteilung an die Presse.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ennepetal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.ennepetal.de und der Rubrik „Bürger, Rathaus & Politik > Rathaus > Bekanntmachungen“.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in den Lokalausgaben der Tageszeitungen der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Für den Fall, dass die vorstehenden Tageszeitungen durch Streik oder aus anderen Gründen nicht erscheinen, wird für die Dauer ihres Nichterscheinens die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus der Stadt Ennepetal (Fenster-scheibe der Information), Bismarckstr. 21, vollzogen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Ennepetal vom 10.06.1999 außer Kraft.¹

¹ I. Nachtrag vom 18.03.2020 veröffentlicht in Westfälische Rundschau/Westfalenpost am 21.03.2020. In Kraft getreten am 22.03.2020;
II. Nachtrag vom 11.02.2021 veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau/Westfalenpost am 25.02.2021. In Kraft getreten am 26.02.2021
III. Nachtrag vom 09.06.2022 veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau/Westfalenpost am 02.07.2022. In Kraft getreten am 02.07.2022
IV. Nachtrag vom 13.03.2023 veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau/Westfalenpost am 16.03.2023. In Kraft getreten am 17.03.2023

